

Straßenverkehrsrecht: StVR

Kommentar

Bearbeitet von

Erläutert von Dr. Michael Burmann, Rechtsanwalt, zgl. Fachanwalt für Verkehrs- und Versicherungsrecht, Prof. Dr. Rainer Heß, LL.M., Rechtsanwalt, zgl. Fachanwalt für Verkehrs- und Versicherungsrecht, Katrin Hühnermann, LL.M. oec., Rechtsanwältin, zgl. Fachanwältin für Verwaltungsrecht, und Jürgen Jahnke, Rechtsanwalt

25. Auflage 2018. Buch. XXIII, 1808 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 70386 7

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Verkehrsrecht > Verkehrsrecht \(Straße, Luft, Eisenbahn, Wasser\), Personenbeförderung](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

b) Abs 6 S 1: Beschleunigungsverbot. Abs 6 S 1: Das Beschleunigungsverbot wird dahin ausgelegt, dass der Vorausfahrende seine Geschwindigkeit schon dann nicht mehr erhöhen darf, wenn das nachfolgende Fz zum Überholen ange-setzt hat, insb nach links ausgeschert ist, nicht erst, wenn der Vordermann einge-holt ist (Bay StVE 35). Dem ist im Hinblick auf die Formulierung „überholt wird“ beizutreten, weil dies den Überholweg verlängern und nicht mehr abschätz-bar machen würde.

Das Beschleunigungsverbot kann auch **fahrlässig** übertreten werden. Ein Fah-rer ist jedoch nicht verpflichtet, vor jeder Geschwindigkeitserhöhung oder auch nur „von Zeit zu Zeit“ die rückwärtige Fahrbahn zu beobachten, um Überholungswillige rechtzeitig zu bemerken. Der Führer des eingeholten Fz muss daher ein überholendes Fz erst sehen, wenn es etwa auf gleicher Höhe mit dem Führer des eingeholten fährt (Bay VM 68, 82; OLG Hamm DAR 73, 140). Wenn es nach der VLage darauf ankommt, dass der Überholte schon vorher seine Geschwindigkeit nicht mehr erhöht, ist es Sache des Überholenden, ihm die Überholabsicht nach Abs 5 rechtzeitig u deutlich anzuseigen.

Der Eingeholte darf seine Geschwindigkeit auch dann nicht mehr erhöhen, wenn er sich in einem fortlaufenden, **gleichmäßigen Beschleunigungsvor-gang** befindet. Er muss also erforderlichenfalls weniger Gas geben oder zB bei Gefälle sogar bremsen, um die Geschwindigkeit nicht höher werden zu lassen (OLG Hamm VRS 29, 234; aA OLG Hamm VM 67, 12). Der Eingeholte, der seine Geschwindigkeit erhöht, verstößt auch dann gegen VI S 1, wenn das **Über-holen unzulässig** ist. Führt er damit eine konkrete **Gefahr** für den Überholenden herbei, so verstößt er zugleich gegen § 1 II. Dagegen wird im Falle verbotenen Überholens keine **unzulässige Behinderung** angenommen, wenn er durch seine Beschleunigung den Überholer gefahrlos zwingt, sich wieder hinter ihm einzurei-hen u sich somit vorschriftsmäßig zu verhalten (Bay VM 68, 82; OLG Celle VRS 80, 24; vgl hierzu auch BGH NJW 87, 913 = StVE § 1 StVO 37 zur Verhin-dung verbotenen Schnellerfahrens, krit St Janiszewski NStZ 87, 115; s auch OLG Frankfurt/M. VersR 79, 725 Ls).

Beim Überholen einer **Kolonne** gilt das Beschleunigungsverbot immer nur für den jew Eingeholten, nicht für die weiter vorn fahrenden VT (Bay VRS 29, 110, 113).

Der Überholende darf im allg darauf **vertrauen**, dass ein Eingeholter, der den Überholvorgang bemerkt hat oder bemerken musste (s Rn 52), seine Geschwin-digkeit nicht erhöht. Das gilt aber nicht unmittelbar am Ende einer Geschwindig-keitsbegrenzung (Ortsende!), einer Steigung oder unübersichtlichen Strecke, da an solchen Stellen immer mit der Erhöhung der Geschwindigkeit anderer Fze gerechnet werden muss.

c) Abs 6 S 2 u 3: Eingeholte langsamere Fahrzeuge. Abs 6 S 2 u 3: Ein eingeholtes langsameres Fz, dh ein solches, das erheblich langsamer fährt als die anderen (OLG Stuttgart DAR 77, 276; OLG Karlsruhe NZV 92, 122: 60/65 km/h statt erlaubten 100 km/h), muss, wenn ein zügiges Überholen wegen zu geringer Fahrbahnbreite, evtl auch wegen nicht abreißenden GegenV, nicht durchführbar ist, seine Geschwindigkeit an geeigneter Stelle ernäßigen, evtl an einer Ausweichstelle warten (vgl oben Rn 2), wenn nur dadurch **mehreren** (dh mind 3) unmittelbar folgenden Fzen das Überholen ermöglicht werden kann. Für beide Vorgänge (langsamer fahren bzw warten) kann u sollte nach S 3 auch ein geeigneter, dh tragfähiger Seitenstreifen verwendet werden; das gilt auch auf Kraft-

fahrstr, nicht aber auf ABen (§ 5 VI S 3 Halbs 2). Dadurch darf allerdings der auf den Streifen verwiesene Sonderverkehr (§ 41 III 3b) nicht gefährdet, unter Umständen aber durch kurzes Warten behindert werden, ohne dann gegen § 1 zu verstößen. Die Vorschrift dient – ebenso wie § 4 II – der VFlüssigkeit. Schlangen hinter langsamem Fzen und gefährdendes Überholen sollen vermieden werden. Daneben kann sich aus § 1 II in bes Fällen weiterhin die Pflicht ergeben, auch einzelnen Fzen das Überholen in gleicher Weise zu ermöglichen, zB wenn ein Linienomnibus eine längere Strecke hinter einem landwirtschaftlichen Zug herfahren müsste (Bay 60, 239 = VRS 20, 155; OLG Hamm VRS 21, 375; vgl auch § 3 Rn 55).

- 57 8. Rechtsüberholen. a) Zulässigkeit im Allgemeinen.** Das Rechtsüberholen ist nur ausnahmsweise erlaubt (s zB VII, VIII). Es hat außer dem unten unter b) zu behandelnden Fall erhöhte Bedeutung im mehrspurigen Verkehr (§ 7) u bei Fahrbahnmärkierung (§ 41 III Z 297) u erfordert bes Vorsicht (Bay VM 78, 8 = StVE § 18 StVO 10). Ausnahmsweise darf auch sonst ein links Fahrender rechts überholt werden, zB wenn er von links kommend in die Str nach links einbiegt u auf ihr zunächst auf der linken Fahrbahnseite eindeutig verbleibt, um den für ihn von rechts nahenden fließenden Verkehr vorbeifahren zu lassen (OLG Schleswig VM 57, 40; vgl aber § 8 Rn 7 f; OLG Köln VRS 20, 228) sowie im Falle des VII (Bay DAR 77, 139). Dagegen darf der nachfolgende Verkehr nicht darauf vertrauen, dass ein **verkehrswidrig** links Fahrender seine verkehrswidrige Fahrweise fortsetzt (Neu VRS 27, 51). Ein Kf, der im Stau zwischen den wartenden Fz-Schlangen nach vorn fährt, überholt verbotswidrig rechts (OLG Stuttgart VRS 57, 361, 364; OLG Düsseldorf NZV 90, 319), soweit nicht die Voraussetzungen des § 7 I-III vorliegen; dasselbe gilt bei innerörtlicher Durchfahrt zwischen zwei von Kfzen besetzten Fahrstreifen (OLG Schleswig VRS 60, 306) u bei Benutzung einer Sperrfläche (Z 298; OLG Düsseldorf NZV 90, 241); zum Vorfahren von Zweirad rechts neben vor der LZA wartenden Kfzen s oben Rn 3, § 5 Abs 8 u § 7 Rn 11. Kein verbotenes Rechtsüberholen, sondern Verstoß gegen § 2 I, wenn ein Fahrer einen anderen außerhalb der Str unter Benutzung eines rechts liegenden Parkplatzes überholt (Bay 63, 4 = VRS 25, 223; s aber OLG Hamm VM 75, 116 m Anm Booß u BGH NStZ 85, 507 m krit Anm Janiszewski). Ein solches Verhalten, wie auch Vorfahren auf dem rechten Gehweg, erfüllt jedoch den weiter gespannten Überholbegriff des § 315c I 2b StGB (OLG Hamm VRS 32, 449).
- 58 Auf den Autobahnen** ist das Rechtsüberholen grundsätzlich – außer zur Abwendung plötzlicher Gefahr – verboten (BGHSt 12, 258, 260). Das gilt auch für den Fall, dass auf der Überholspur eine Kolonne u rechts nur einzelne Fze fahren. Abweichend von dieser Regel ist das Rechtsüberholen in folgenden Fällen **zulässig:** a) wenn auf **beiden Fahrspuren Kolonnen** V herrscht (§ 7 II); b) nach § 7 II a, wenn auf der **Überholspur** eine Fz-Schlaufe zum **Stehen** gekommen ist oder nur langsam, dh mit einer Geschwindigkeit von **höchstens 60 km/h** fährt; dann darf auf der Normalspur – auch von Einzel-Fzen – mit äußerster Vorsicht u mit einer Mehrgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h vorgefahren werden (Begr 9. ÄndVO; BGHSt 22, 137; Bay 77, 172 = VRS 54, 212; OLG Köln VRS 61, 457); c) im Bereich wegweisender **Schilderbrücken** über der Fahrbahn, wenn die abzweigende Richtungsfahrbahn beibehalten, also nach rechts abgebogen wird (s § 42 VI 1 f; OLG Frankfurt/M. VRS 63, 386; OLG Düsseldorf VRS 78, 473; s auch § 7 Rn 6a); es bleibt aber verbotenes Rechtsüberholen, wenn ein Kfz aus der links fahrenden Kolonne nach rechts ausschert, nur um sich weiter

vorn wieder in die Kolonne hineinzudrängen, ohne abbiegen zu wollen (Bay aaO; OLG Düsseldorf VRS 78, 473; 82, 139), es sei denn, dass er sich (glaublich!) in der Ausfahrt geirrt hat (OLG Düsseldorf NZV 95, 162). – Die gleichen Regeln gelten auch für autobahnmäßig ausgebauten Bundesstr (OLG Hamm VRS 47, 216). Die Ausn sind im Sicherheitsinteresse eng auszulegen (Bay VRS 56, 120; DAR 79, 47; KG VRS 62, 139) u auch dann nicht anzuwenden, wenn der rechte Fahrstreifen wegen angezeigter künftiger Sperrung frei ist (KG aaO; s auch OLG Düsseldorf VRS 63, 69 = StVE 63).

Nebenfahrbahnen sowie **Beschleunigungs- u Verzögerungsstreifen** (besser: 59 Ein- u Ausfahrstreifen) sind selbstständige Fahrbahnen, nicht Teile der Fahrbahn des DurchgangsV (BGH(Z) StVE 39; OLG Koblenz StVE 40; Bay VM 70, 72; OLG Düsseldorf DAR 04, 596); ob auf ihnen daher schneller gefahren werden darf als auf der durchgehenden Fahrbahn (vgl § 18 Rn 10, 11; AG Baden-Baden VRS 68, 67 u Bay 70, 64 = VM 70, 72) unterliegt unterschiedlicher Regelung (s § 42 VI 1e, f) u Beurteilung. Geht man von selbstständigen Fahrbahnen aus, stellt das schnellere Fahren auf diesen Streifen schon begrifflich kein Überholen auf „derselben“ Fahrbahn dar (s oben Rn 2), weshalb die Erlaubnis zum Schnellfahren auf Einfahrstreifen (§ 42 VI 1e) überflüssig u das Verbot beim Ausfahren (§ 42 VI 1 f) ungerechtfertigt u praxisfern (wenn auch zu beachten) ist (s auch § 18 Rn 11 u Janiszewski DAR 89, 410).

Dagegen ist die **Kriechspur** – nicht nur auf ABen – ein Teil der Gesamtfahrbahn. Wer auf ihr rechts überholt, verstößt gegen § 5 I (BGHSt 23, 128; Bay 72, 37 = VRS 43, 220). Das gilt nicht auch für das Überholen auf dem **Seitenstreifen** (Standspur) (so bisher BGHSt 30, 85 = StVE 57; OLG Düsseldorf VRS 57, 366); diese Rechtsprechung ist aber durch § 2 I S 2 überholt, ebenso die Rechtsprechung, die § 7 II bis III für anwendbar hielt; dieser ist kein Teil derselben Fahrbahn, sondern als Randstreifen nur für das Halten u Benutzen in Notfällen bestimmt, dh für den fließenden Verkehr gesperrt (s § 2 Rn 23 u Begr zu § 2 der 12. ÄndVO, BRDr 786/1/92 = VKBl 94, 140; Bay VRS 57, 56 = StVE § 18 StVO 15; OLG Düsseldorf VRS 91, 387; aA bisher BGH aaO). Unberechtigtes Befahren ist daher Verstoß gegen § 2 I (BVerfG DAR 97, 152), aber kein Überholen iS von § 5 I (OLG Düsseldorf aaO u NZV 93, 359; s auch § 2 Rn 96; Bouska DAR 81, 289); deshalb gilt auch Z 276 nur im Verhältnis zwischen den die Normalspuren, nicht aber den die Standspur benutzenden Fz (Bay aaO). Wohl aber kann das Vorziehen auf der Standspur den weiteren Überholbegriff des § 315c I 2b StGB erfüllen (OLG Hamm VRS 32, 449; DAR 75, 306; Mühlhaus DAR 78, 162).

Wie oben (Rn 24) ausgeführt, muss ein Kf das **Überholen** selbst dann **abbrechen**, wenn er ein Stück vor den Überholten gelangt ist, aber nicht den erforderlichen Vorsprung erreicht, um sich rechts vor ihn zu setzen. Fällt in einem solchen Fall das links überholende Fz zurück, so stellt es kein unzulässiges Rechtsüberholen dar, wenn das rechte mit gleich bleibender Geschwindigkeit weiter- u dadurch am Linksfahrenden vorbeifährt. Hat dagegen das überholende Fz einen so großen Vorsprung vor dem überholten erreicht, dass das Überholen als abgeschlossen zu betrachten ist (Rn 38), darf der rechts Fahrende nicht mehr rechts überholen, wenn er den links Befindlichen numehr (etwa auf der nächsten Steigung) wieder einholt.

b) Abs 7 S 1: Überholen eines links Eingeordneten. Der Vortritt gebührt 61 idR dem vorausfahrenden Linksabbieger. Hat dieser seine Abbiegeabsicht rechtzeitig u deutlich angezeigt, so muss der Überholwillige sein Vorhaben zurückstel-

len (BGHSt 15, 178, 182; Bay 57, 248). Allerdings schafft ein Fz, das in der Straßenmitte langsam fährt, noch keine unklare VLage, die ein **Linksüberholen** verbietet (vgl oben Rn 27 u § 9 Rn 9); es darf ohne zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen links überholt werden (s aber OLG Celle VRS 66, 374: nicht, wenn dabei die Fahrbahnmitte überschritten wird). Hat aber der Linksabbieger das linke RichtungsZ gesetzt, so darf er nur noch dann links überholt werden, wenn der Nachfolgende beim Aufleuchten des RichtungsZ schon so nahe herangekommen ist, dass er das Überholen nicht mehr gefahrlos abbrechen kann, oder wenn er die Gewissheit hat, dass die bevorstehende Richtungsänderung erst nach Abschluss des Überholvorgangs durchgeführt wird. Diese Gewissheit ist nur gegeben, wenn sich die Ankündigung der Richtungsänderung zweifelsfrei auf eine noch weiter entfernte Straßenstelle bezieht oder wenn der Abbieger deutlich zu erkennen gibt, dass er sich noch überholen lassen will (Bay 60, 151 = VRS 19, 309; vgl BGHSt 12, 260; OLG Hamm VRS 30, 381; Neu VRS 28, 139). Wenn allerdings ein Fz, das auf dem rechten Parkstreifen hält (wartet), das linke RichtungsZ gesetzt hat, verpflichtet dies den fließenden Verkehr noch nicht, von einem Überholen zurückzustehen; hier muss der fließende Verkehr nicht damit rechnen, der Anfahrende werde sich nicht nur in ihn einfädeln, sondern sogleich über die Fahrbahn nach links abbiegen (OLG Hamm VRS 30, 126; vgl § 10 Rn 12).

- 62** Ein Nachfolgender darf ein zum Linksabbiegen eingeordnetes Fz **rechts überholen**, aber – außer im mehrspurigen Verkehr – nur dann, wenn das zu überholende Fz das **linke RichtungsZ** eingeschaltet u der Überholende dies zweifelsfrei erkannt hat (s auch oben Rn 27); zum Überholen von (demnächstigen) Linksabbiegern s OLG Köln VRS 60, 222. OLG Celle, Urteil v. 4.8.2010: Ein Nachfolgender darf ein zum Linksabbiegen eingeordnetes Fahrzeug nur dann rechts überholen, wenn er zweifelsfrei davon ausgehen kann, dass links abgebogen wird. Die bloße Einordnung des vorausfahrenden Fz berechtigt auch dann nicht zum Rechtsüberholen, wenn es langsam fährt (Bay 65, 126 = VRS 30, 71; OLG Hamm VRS 33, 141; OLG Düsseldorf VRS 33, 310; aA OLG Köln VRS 25, 145). Andererseits darf derjenige, der nahe der Fahrbahnmitte fährt u dadurch den Anschein erweckt, er wolle links abbiegen, nicht darauf vertrauen, dass ihm kein Nachfolgender rechts überholt (OLG Düsseldorf aaO; vgl § 9 Rn 9).
- 63** Ein auf **Pfeilmarkierungen – Z 297** – eingeordnetes Fz darf auch dann rechts überholt werden, wenn es kein RichtungsZ gesetzt hat. Auch wer selbst links abbiegen will, darf ein bereits links eingeordnetes Fz gem § 5 VII oder § 41 III 5 **vor** der Kreuzung rechts überholen u sich vor ihm links einordnen, wenn dies ohne Behinderung anderer, bes des Überholten, möglich ist (ebenso OLG Köln VM 74, 9; OLG Düsseldorf VM 78, 70; VM 95, 47; aA OLG Karlsruhe VM 75, 118).
- 64** Nach Bay (VRS 58, 448) gilt § 5 VII aber nicht mehr während des eigentlichen Abbiegevorgangs **auf** der Kreuzung (s Erl zu Z 297 u auch § 7 Rn 13); im Übrigen auch dann nicht, wenn sich der Linksabbieger noch nicht ordnungsgem eingeordnet (OLG Oldenburg NZV 93, 233; OLG Köln VRS 84, 330) oder dabei die linke Fahrtrichtungsanzeige nicht betätigt hat (OLG Köln aaO). Der Linksabbieger, der sich bereits im Kreuzungs- oder Eimündungsbereich bewegende andere Linksabbieger erreicht, darf diese, wenn keine markierten Fahrstreifen vorhanden sind, nicht rechts überholen. Das gilt auch dort, wo LichtZ den Verkehr regeln oder wo der für Linksabbieger bestimmte Fahrbahnteil der zu verlassenden Str ein paarweises Auffahren erlaubt hätte (s auch Bay VRS 48, 130, 132).
- 65 c) Durchführung.** Ein Seitenabstand zum auf die Abbiegemöglichkeit wartenden Linksabbieger von 0,5 m wird innerorts bei 50 km/h als ausreichend eracht-

tet, zumal der rechts Vorbeifahrende darauf vertrauen darf, dass der links Wartende seinen Standort beibehält (OLG Köln VRS 63, 142). Der Überholvorgang ist im Rsinn **vollendet**, sobald der Rechtsüberholende so nahe auf das links versetzte vorausfahrende Fz aufgeschlossen ist, dass er nicht mehr gefahrlos hinter ihm bleiben kann, wenn es nach rechts ausbiegt. Der Überholvorgang setzt sich dann (Dauertat) während der Vorbeifahrt fort. Er ist abgeschlossen, im Rechtssinn **beendet**, wenn der Überholende den Überholten so weit hinter sich gelassen hat, dass dieser seine Fahrt vom Überholenden unbehindert so fortsetzen kann, wie wenn er nicht überholt worden wäre. Fährt der Rechtsüberholende nach dem Vorbeiziehen so knapp links vor den Überholten, dass er diesen gefährdet, so liegt hierin ein falsches Überholen iS des § 315c I 2b StGB (OLG Düsseldorf VM 75, 7; s oben 38).

d) Pflichten. Wegen der Pflichten beim Rechtsüberholen vgl § 7 Rn 16 f. **66** Eine wesentlich höhere Geschwindigkeit ist zum Überholen im mehrspurigen Verkehr, der seinem Wesen nach ein Nebeneinanderfahren darstellt, nicht erforderlich, ein großer Geschwindigkeitsunterschied sogar gefährlich u damit verkehrswidrig.

e) Abs 7 S 2 bis 4: Überholen von Schienenfahrzeugen. Die Sonderregelung für das Überholen von Schienen-Fznen trägt der Schienengebundenheit dieser Fze Rechnung. § 5 VII S 4, nach dem in Einbahnstr Schienen-Fze rechts oder links überholt werden dürfen, gilt auch für die sog unechten Einbahnstr; das sind solche, in denen der FahrV nur in einer Richtung zugelassen ist, während die Straba in beiden Richtungen verkehrt. In solchen Str darf auch der entgegenkommenden Straba links ausgewichen werden, wenn dadurch deren Betrieb nicht gefährdet wird (BGHSt 16, 133; Bay VRS 20, 302; Bay 61, 268 = VRS 22, 226). Auch an einer haltenden Straba darf, abgesehen von Einbahnstr, nur rechts vorbeigefahren werden, wenn der Raum hierzu ausreicht (Bay 62, 305 = VRS 25, 299).

9. Abs 8: Rechtsüberholen durch Rad- und Mofafahrer. Abs 8 erlaubt **67a** auch Radf und Mofaf das Rechtsüberholen mit mäßiger Geschwindigkeit und besonderer Vorsicht von Fz, die auf dem rechten Fahrstreifen warten, wenn ausreichender Raum vorhanden ist; anders bei Fz, die nicht auf anderen Fahrstreifen warten (OLG Hamm DAR 01, 220). Maßgeblich für die „mäßige“ Geschwindigkeit sind die konkreten Verkehrsverhältnisse und die sich daraus ergebende Beherrschbarkeit der durch den Überholvorgang entstehenden Gefahren (OLG Hamm NZV 00, 126). Ausreichender Raum ist nur gegeben, wenn ein gefahrloses Befahren durch den Zweirad ohne Gefahr der Kollision mit den wartenden Fznen oder einem rechts verlaufenden Bordstein auf Grund der noch verbleibenden Fahrbahnfläche gewährleistet ist (Felke DAR 88, 74; Janiszewski aaO: 1–2 m; s auch § 9 III S 1). Nur wartende Fze dürfen gem Abs 8 rechts überholt werden, also solche, die bereits zum Stillstand gekommen sind, nicht fahrende, auch nicht mehr langsam rollende. Die Fahrgäste wartender Fz müssen die Möglichkeit rechts überholender Radf und Mofas beim Öffnen der Tür berücksichtigen (OLG Hamm NZV 00, 126). Fährt ein Krad aber zwischen wartenden Kolonnen hindurch, so liegt ein unerlaubtes Rechtsüberholen vor (OLG Hamm NZV 88, 105), genauso beim Hindurchfahren zwischen fahrenden Kolonnen (OLG Düsseldorf NZV 90, 319 = § 18 StVO Nr 47), da erlaubtes Rechtsüberholen abgesehen von

der Ausn des Abs VIII grundsätzlich einen freien Fahrstreifen für den Überholenden voraussetzt (KG NZV 96, 365; Weigel DAR 00, 394).

68 10. Zivilrecht/Haftungsverteilung. a) Kollision mit entgegenkommendem Fahrzeug.

Bei einem Zusammenstoß zwischen einem im Überholen begriffenen Kfz und einem **entgegenkommendem Fahrzeug** trägt idR der Überholer die Alleinhaltung (BGH VersR 74, 997 = DAR 74, 243 = NJW 74, 1378; OLG Stuttgart VersR 92, 465 = DAR 91, 179 f). Dieser VT hat den **Beweis des ersten Anscheins** gegen sich (BGH aaO). Dies gilt insbesondere, wenn der Überholer eine Kolonne von mehreren Fahrzeugen in einem Zug überholt und hierdurch mit einem entgegenkommenden Kfz einen Unfall verursacht. In einem solchen Fall haftet der Überholer grds allein (BGH VersR 65, 566; KO VersR 96, 1427). Verstößt der Kf des entgegenkommenden Fahrzeugs gegen das **Rechtsfahrgebot** des § 2 II StVO, kommt – abhängig von der Fahrbahnbreite – uU eine Mithaftung iHd einfachen Betriebsgefahr in Betracht (BGH VersR 79, 528 = VSR 56, 416 = NJW 79, 1363 – Mithaftung zu 10%, siehe § 2 Rn 96a). Bei anderweitigem Fehlverhalten des Kf des entgegenkommenden Kfz – zB Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, keine Herabsetzung der Geschwindigkeit trotz Erkennen der Unfallgefahr, unzureichende Beleuchtung bei Dunkelheit, plötzliches Ausscheren, Blending durch Scheinwerfer – ist stets von einer Mithaftung iHd einfachen Betriebsgefahr auszugehen (BGH VersR 68, 944; OLG Köln VSR 87, 19 – Mithaftung zu $\frac{1}{3}$; BGH VersR 68, 577 – Mithaftung zu 25%). Befinden sich beide Fahrzeuge im Überholverbot, ist prinzipiell eine Schadensquotierung vorzunehmen. Dabei hat derjenige Halter den überwiegenden Haftungsanteil zu tragen, der den Überholvorgang später begonnen hat bzw die Gegenfahrbahn in stärkerem Maße in Anspruch nimmt (OLG München VRS 31, 170 = NJW 66, 1270).

68a b) Kollision bei Wendevorgang.

Kommt es im unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem **Wendevorgang** zu einer Kollision mit einem **links Überholenden**, spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine Sorgfaltsverletzung des Wendenden (KG Beschl v 21.9.2006 – 12 U 41/06 = NZV 07, 306, NJW-Spezial 07, 306).

69 c) Kollision beim Abbiegen; beim Ausscheren. aa)

Bei einer Kollision beim Überholen zwischen einem **Überholer und einem eingeordneten Linksabbieger**, der seine Abbiegeabsicht rechtzeitig angekündigt hat und der lediglich seine zweite Rückschaupflicht nach § 9 I S 2 StVO verletzt hat und einem nachfolgend überholenden Kfz haftet regelmäßig der Überholer überwiegend. Zu seinen Lasten kommen idR die Grundsätze über den **Beweis des ersten Anscheins** zur Anwendung (Fra NZV 89, 155). Es kommt daher grds zu einer Schadensaufteilung im Verhältnis 1 : 2 zu Lasten des Überholers. Die Haftung für den Überholer knüpft dann daran an, dass der Überholer trotz erkennbarer Abbiegeabsicht bzw unklarer Verkehrslage überholt (vgl Greger § 17 StVG Nachweise Fn 141, OLG Hamm VersR 81, 340; NZV 93, 313 – Haftung zu $\frac{2}{3}$; OLG Karlsruhe NZV 88, 64 und KG NZV 93, 272, OLG Köln NZV 99, 333 je $\frac{1}{2}$). Für den Linksabbieger gilt die Rückschaupflicht (von Bedeutung insbesondere die zweite Rückschaupflicht nach § 9 I S 4 StVO). Im Einzelfall kann allerdings die Betriebsgefahr des Linksabbiegers außer Ansatz bleiben, wenn ein Verstoß gegen die zweite Rückschaupflicht nicht festgestellt werden kann (OLG Saarbrücken OLGR Saarbrücken 99, 255; OLG Frankfurt NJW-RR 2015, 796–798).

Allerdings kann es auch dann zu einer überwiegenden (alleinigen) Haftung des Linksabbiegers kommen, wenn es sich um ein zulässiges und verkehrsgerechtes Überholen handelt („keine unklare Verkehrslage“) und der Linksabbieger gegen seine (doppelte) Rückschaupflicht verstoßen hat (OLG Jena, BeckRS 16, 19309).

Beim **Abbiegen in eine Grundstückseinfahrt** trifft den Linksabbieger gem 69a § 9 V StVO zusätzlich eine **gesteigerte** Sorgfaltpflicht. Daher wird sich dessen Haftungsanteil regelmäßig auf $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ erhöhen (BGH VersR 61, 560; OLG Hamm VersR 81, 340; Grüneberg Rn 161). Bei plötzlichem, unerwartetem Abbiegen kann es auch zur vollen Haftung des Abbiegers kommen (BGH VersR 67, 903; OLG Frankfurt/M. VersR 77, 772). Verstößt der Linksabbieger gegen seine zweite Rückschaupflicht, so haften der Überholer und der Abbieger je zur Hälfte (OLG Karlsruhe DAR 98, 474; der BGH hat die Revision durch Beschluss v. 26.5.1998 nicht angenommen). Ist der Linksabbieger erst kurz zuvor auf die Fahrbahn eingebogen, so wird zwischen dem Überholer und dem Abbiegenden eine Schadensteilung mit einem höheren Haftungsanteil zu Lasten des Linksabbiegers iHv $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ angemessen sein; der nachfolgende Verkehr rechnet nicht mit einem erneuten Abbiegemanöver (BGH VersR 63, 85 – Haftung $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$; VersR 60, 946 = VRS 19, 260 – Haftung $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$; vgl auch LG Gießen ZfS 96, 172 – Alleinhaftung des Abbiegers). Ordnet sich der Linksabbieger unter Außerachtlassung seiner Pflicht aus § 9 I 2 StVO nicht zur Straßenmitte ein, haften der Überholer und der Abbieger ebenfalls zur Hälfte (KG VM 90, 52; OLG Nürnberg 73, 1126). **Einzelfälle:** OLG Hamm NZV 1995, 276 – je 50%; Abbiegendes landwirtschaftliches Gespann (67%) und Motorrad (33%) OLG Köln VRS 93, 277.

bb) Beim Zusammenstoß zwischen zwei **gleichzeitig zum Überholen aus-scherenden** Fahrzeugen kommt in der Regel eine Schadensteilung im Verhältnis 1 : 1 in Betracht (OLG Rostock SP 02, 157). Dies gilt allerdings nur auf einer Landstraße. Zweitüberholen ist auf einer Autobahn, die nur mit zwei Fahrstreifen ausgestattet ist, ausnahmslos unzulässig (OLG Düsseldorf VRS 22, 471/Schmidt DAR 62, 351). Hat das nachfolgende Fahrzeug den Überholvorgang deutlich früher begonnen (§ 5 IV StVO), wird dem anderen Verkehrsteilnehmer eine überwiegende Mithaftung von $\frac{2}{3}$, uU auch die volle Mithaftung treffen, weil in diesem Fall ein gefahrloses Zweitüberholen nicht mehr möglich ist (OLG Celle VR 79, 476). **Einzelfälle:** BGH VersR 71, 843; Erstüberholer 33%; Ausscherender 67%.

cc) Auch das **verkehrsbedingt ausscherende Fahrzeug** wird bei einem 70 bereits weit vorangeschrittenen Überholvorgang in der Regel die Alleinhaftung treffen, wenn das Ausscheren nicht nur unwesentlich ist (§ 6 S 2 StVO). Eine volle Haftung trifft auch denjenigen Autofahrer, der unter Verletzung der zweiten Rückschaupflicht zum Überholen ansetzt und dann abbremsst gegenüber einem auffahrenden Motorradfahrer (KG NZV 95, 359; OLG Düsseldorf DAR 93, 258; Grüneberg Rn 177). Der Überholer wird aber eine Mithaftung zu tragen haben, wenn zB mit einem Ausscheren bei Beginn des Überholvorganges zu rechnen war, wenn er mit überhöhter Geschwindigkeit oder mit einem unzureichenden Seitenabstand überholt oder wenn er an einer Fahrzeugkolonne in einem Zug vorbeifährt (BGH VersR 62, 566; Thü NZV 06, 147; Grüneberg Rn 178). **Ein-zelfälle:** OLG Hamm r+s 1997, 107 – Überholer 100% deutlich zu schnelles Überholen einer Fahrzeugkolonne nachts, OLG Köln VersR 87, 188 – Überholer (rücksichtlose Fahrweise) 100%.

Ist ein **Auffahrunfall** in einem unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem vorausgegangenen **Fahrstreifenwechsel** erfolgt, so spricht

gegen den Auffahrenden nicht der Beweis des ersten Anscheins (OLG Karlsruhe SP 98, 44).

- 71 **dd) Bei einem Verstoß des überholten Fahrzeuges gegen das Rechtsfahrgesetz** des § 2 II StVO kommt in der Regel eine Mithaftung des Überholten zumindest in Höhe der normalen Betriebsgefahr insbesondere dann in Betracht, wenn es sich um eine nicht allzu breite Straße handelt. Mit Überholversuchen an offensichtlich gefährlichen Stellen muss ein Vorausfahrender allerdings nicht rechnen (BGH VRS 59, 326). Ein höherer Haftungsanteil des Überholten ist zB dann anzunehmen, wenn er während des Überholvorganges nach links zieht; OLG Frankfurt/M. VersR 93, 1500 – 100%: überholtes Moped zieht plötzlich nach links; OLG Hamm VersR 87, 692 – Haftung zu $\frac{1}{3}$).
- 72 **ee) Erhöht** der Überholte während des Überholvorganges seine **Geschwindigkeit**, verstößt er gegen § 5 VI 1 StVO, so dass ihn bei einem Zusammenstoß in der Regel ein höherer Haftungsanteil von mind. $\frac{2}{3}$ trifft (VersR 64, 414; 63, 190). Dieses Fahrmanöver verlängert den Überholweg für den Überholenden unkalkulierbar. Dies gilt auch für mehrspurige Straßen wie zB Autobahnen (Hentschel/König/Dauer § 5 Rn 61). Die Pflicht zur Beibehaltung der Geschwindigkeit gilt auch bei rechtswidrigem Überholen, etwa in einer Überholverbotszone (Bay DAR 68, 166).
- 73 **d) Nicht ausreichender Seitenabstand des Überholers.** Hält der Überholer entgegen § 5 IV S 2 StVO keinen ausreichenden Seitenabstand ein, ist in der Regel von seiner vollen Haftung auszugehen (Grüneberg Rn 181; OLG Köln VersR 88, 277). Der erforderliche Seitenabstand, der bis zur Beendigung des Überholmanövers einzuhalten ist, richtet sich nach dem eigenen Fahrzeug und dessen Geschwindigkeit, den Fahrbahn- und Wetterverhältnissen und der Eigenarten des zu Überholenden (Bay MDR 87, 784). Eine Mithaftung des Überholten kommt zB dann in Betracht, wenn dieser, ohne dass es zu einer Fahrzeugberührung gekommen ist, fehlerhaft ausweicht oder während des Überholvorganges seinerseits etwas nach links gefahren ist. **Einzelfälle:** OLG Hamm r+s 95, 56 – 100% für überholenden Pkw; OLG Köln DAR 95, 484 – 20% Mithaftung des Überholers bei Kollision mit schleuderndem Wohnanhängergespann; OLG Bamberg VersR 78, 351 – 25%; OLG Oldenburg, NZV 2013, 344 – Haftungsquotierung von 50/50 bei Überholvorgang innerhalb des Baustellenbereichs auf der Autobahn, wenn nicht aufklärbar, wer seine Fahrspur verlassen hat.
- 74 **e) Rechtsüberholen.** Rechtsüberholen ist nur in den in Abs 7 bezeichneten Fällen zulässig. Dabei ist, aufgrund der Abweichung von der normalen Regel, eine besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit erforderlich (Bay VM 78, 9). Die Haftungsquoten richten sich zum einen nach dem feststellbaren Grad der Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer und zum anderen nach dem Grad der Vorsicht und Aufmerksamkeit, die in dem dann vorliegenden Fall angebracht gewesen wäre. Bei verbotenem Rechtsüberholen haftet der Überholende idR alleine (vgl Greger § 17 StVG, Rn 87 mwN).
- 75 **aa) Das Rechtsüberholen eines Linksabbiegers** ist unter den Voraussetzungen des § 5 VII 1 StVO grundsätzlich erlaubt, so dass es bei einem Zusammenstoß infolge eines Rechtsschwanks des Linksabbiegers diesen in der Regel keine geringere Haftung treffen wird als den Überholer (je 50% Haftung). **Einzelfälle:** LG Braunschweig VRS 89, 19 – 75% beim Linksabbiegen nach rechts ausschwenkender Bus; LG Duisburg VersR 78, 726 – 100% für nach links eingeordneten und nach links blinkenden Pkw, der plötzlich nach rechts abbiegt.